

Fußballförderverein Alveslohe e.V.

Satzung des Fördervereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Fußballförderverein Alveslohe e.V. ist ein Zusammenschluss der am Fußball und seiner Förderung interessierten Personen.

Der Name lautet: Fußballförderverein Alveslohe e.V.
- im weiteren Text als **Förderverein** bezeichnet -

Der Förderverein hat seinen Sitz in Alveslohe.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Fördervereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zwecke und Aufgaben

Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Sports sowie Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Übungen und Leistungen des Fußballsports im TuS TEUTONIA ALVESLOHE von 1913 e.V.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlichen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Förderverein
- c) durch Tod

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Fördervereins. Die Austrittserklärung wird zum 30.06. bzw. 21.12. des Jahres wirksam, wenn sie dem Vorstand mindestens 4 (vier) Wochen vorher schriftlich zugegangen ist.

Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder Aufgaben, Sinn und Zweck des Fördervereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft im Förderverein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied – unter Angabe einer angemessenen Frist, hier 4 (vier) Wochen – Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu äußern.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Fördervereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem „Ersten Vorsitzenden“
- b) dem „Zweiten Vorsitzenden“
- c) dem „Dritten Vorsitzenden“
- d) Kassenwart
- e) bis zu drei Beisitzern
- f) Schriftführer

§ 9

Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgt Neuwahl für die restliche Amtszeit.

Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der dritte Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt, wenn der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.

Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dieses mindesten 2 (zwei) Vorstandsmitglieder fordern.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben.

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufen der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes auf der Mitgliederversammlung
- e) Erstellung eines Haushaltsplans zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen im Rahmen von Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von 1 (einer) Woche einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-/ Neinstimmen. Es ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzungen, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den dem Förderverein beigetretenen Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer für 2 (zwei) Jahre, Wiederwahl ist nicht zulässig!
- c) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahres -/ Kassenberichtes.
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- e) Abstimmung und Beschlussfassung über den vorgelegten Haushaltsplan
- f) Abstimmung und Schlussfassung über den dem Vorstand empfohlenen Mitgliedsbeitrag
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, es ist eine 2/3 Mehrheit in der Beschlussfassung erforderlich
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, es ist eine 3/4 Mehrheit in der Beschlussfassung erforderlich

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Februar statt.

Sie wird vom Vorstand – unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen und Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in den Vereinsnachrichten des TuS TEUTONIA ALVESLOHE von 1913 e.V. und durch Aushang in der Geschäftsstelle und in der Teutonenhütte – einberufen.

Mitglieder können bis 3 (drei) Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftliche Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Über eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Anträge zur Satzung sind bis spätestens 2 (zwei) Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Fördervereins, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 (sieben) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wovon wenigstens zwei dem Vorstand angehören müssen.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 4 (vier) Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf erschienene Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit. Für die Auflösung des Fördervereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Es soll

- Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
- die Personen des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder laut Teilnehmerliste,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie
- die Art der Abstimmung

enthalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

§15

Beitragszahlung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden halbjährlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich.

Kontoführung:

Raiffeisenbank Bad Bramstedt
IBAN DE71200691300008044538
BIC GENO DE F1 BBR

§ 16 Geschäftsstelle

Sitz der Geschäftsstelle ist:

Geschäftsstelle des Fördervereins
Bahnhofstraße 4, (Teutonenhütte) 25486 Alveslohe

§ 17

Eintragung des Fördervereins

Der Förderverein ist unter der Bezeichnung:

Fußballförderverein Alveslohe e.V.

im vorhandenen Vereinsregister (Registernummer: 481) beim Amtsgericht in 2400 Kiel geführt.
Die Gemeinnützigkeit wurde vom zuständigen Finanzamt in Bad Segeberg genehmigt.

§ 18

Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung § 13 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an das zuständige Amt - hier Amt Kaltenkirchen-Land - für die Fußballabteilung des TuS TEUTONIA ALVESLOHE von 1913 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Alveslohe, den 09.03.2015
Der Vorstand